

Zeltfestanschluss

Gemäß der neuen Errichtungsvorschrift OVE E 8101 ist bei Festanschlüssen folgendes zu beachten:

- Ein herkömmlicher Baustromverteiler nach OVE E 8101:2019-01-0 Teil 7-704 ist nicht für einen „Fliegenden Bau und Bude nach Schaustellerart“ zulässig.
- Die Anschlussleitung vom Speisepunkt zum Verteiler muss 5-Polig ausgeführt werden.
- Die Aufteilung PEN - PE/N erfolgt im Speisepunkt (Kabelkasten).
- Für den Brandschutz muss ein (besser mehrere) Fehlerstromschutzschalter der Bauart S mit einem Auslösefehlerstrom von $I_{\Delta N}$ 300mA eingebaut werden.
- Nachdem für Festzelte ein äußerer Blitzschutz vorgeschrieben ist muss auch der innere Blitzschutz ausgeführt werden. Es ist demnach ein 4-Poliger T1 und T2 im Verteiler einzubauen.
- Zusätzlicher Schutz - alle Endstromkreise für Beleuchtung, Steckdosen bis einschließlich 32A Bemessungsstrom, ortsveränderliche Betriebsmittel mit einer Strombelastbarkeit bis 32A müssen mit Fehlerstrom Schutzeinrichtungen mit einem Bemessungsfehlerstrom von $I_{\Delta N}$ 30mA geschützt werden. Ideal ist ein kombinierter Fehlerstrom-Leitungsschutzschalter zB. Bauart G (FI-LS)
- Es ist eine ausreichende Anzahl an Steckvorrichtungen fix zu installieren. Eine Aneinanderreihung von Mehrfachsteckdosen ist verboten!
- Schutzpotentialausgleich: Alle metallene Konstruktionen wie Bühnen, Niro-Schankanlagen, Zeltkonstruktion usw. müssen in den Schutzpotentialausgleich einbezogen werden.
- Erdung: Diese kann bei Festzelten auch durch die Erdnägel (Erdanker) bei den Säulenfußplatten realisiert werden. Es ist dabei zu beachten, dass eine äquivalente Gesamteinschlagtiefe von 2,5m eingehalten wird (Asphalt und Schotterstärken sind von der Einschlagtiefe abzuziehen).
- Nach Fertigstellung der Installation ist die Anlage zu überprüfen und ein Anlagenbuch zu erstellen. Der Veranstalter muss dieses Anlagenbuch für eine mögliche Überprüfung durch die Behörde bereithalten.

- Der ausführende Elektrotechniker ist für die fachgerechte Ausführung verantwortlich bzw. haftbar und wird zu diesem Zweck eine entsprechende Dokumentation erstellen. Änderungen an der elektrischen Anlage durch elektrotechnische Laien (z.B. Vereinsmitglieder) sind deshalb nicht zulässig. Jede eigenmächtige Änderung (auch durch eine elektrotechnische Fachkraft aus dem Vereinsumfeld) kann eine Prüfpflicht auslösen bzw. zum Haftungsausschluss führen.

Detailinformation: **OVE E 8101:2019-01-01 Teil 7-711, OVE E 8101:2019-01-01 Teil 7-740** und für die Erdung, Potentialausgleich, und Blitzschutz der Normenreihe **ÖVE/ÖNORM EN 62305** sowie der **OVE-Richtlinie R 6-1**.

Kontakt:

Landesinnung OÖ der Elektro-, Gebäude-,
Alarm- und Kommunikationstechniker
Hessenplatz 3, 4020 Linz
elektro@wkooe.at

Stand: Mai 2019